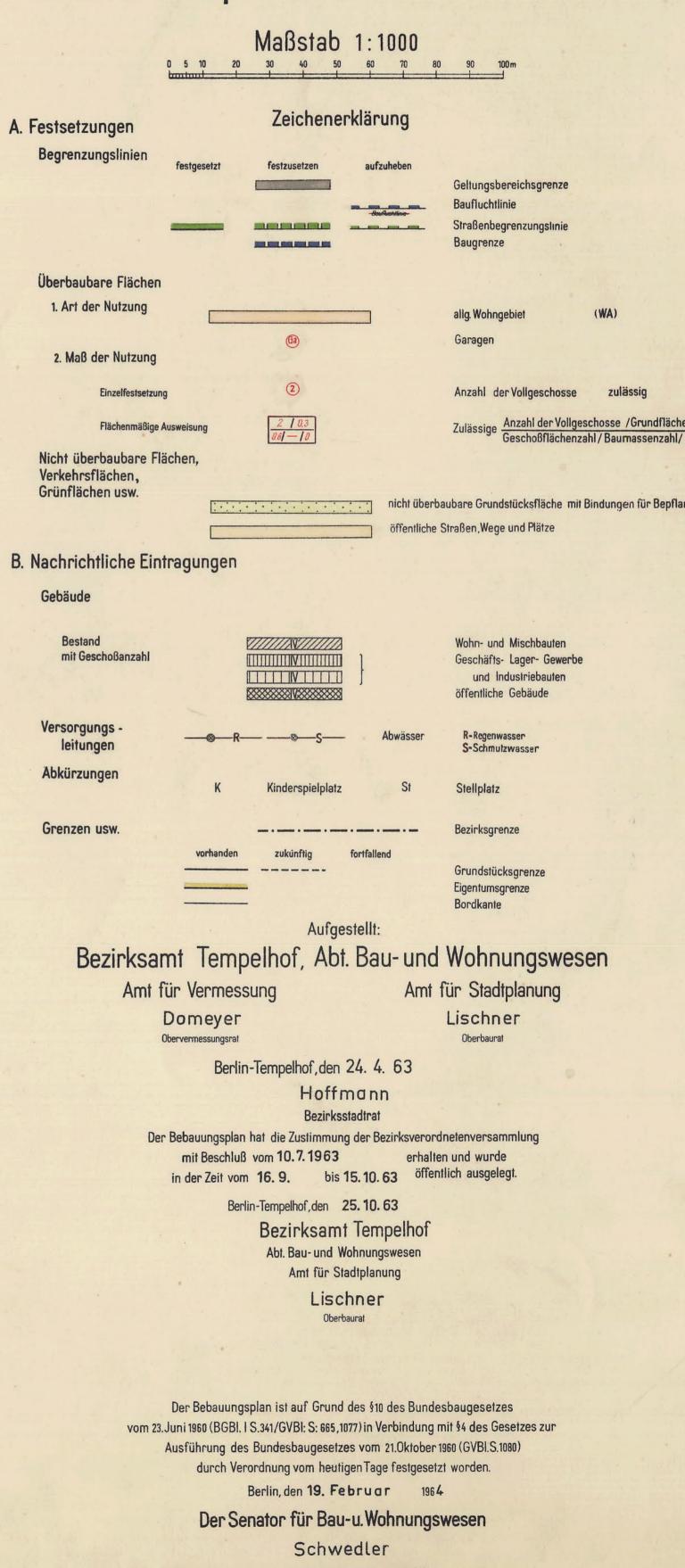
## Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Blatt Längen- und Querprofile Hildburghauser Bebauungsplan XIII-76 Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt Berlin-Tempelhof, den 30.4. 1965 Bezirksamt Tempelhof von Berlin Abt. Bau- und Wohnungswesen Amt für Vermessung Übersichtskarte 1:10000 Planergänzungsbestimmungen 1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 ausnahmsweise zulässigen Anlagen allgemein zulässig. 2. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht Unterstützungsanstalt zum guten Hirten G.m.b.H. für Wohnwege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig. 3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung. Gefertigt : Lehmann / Kő. XIII-71

## Bebauungsplan XIII-71

für die Grundstücke

## Hildburghauser Straße 26/56 und die Verlängerung der Tennstedter Straße im Bezirk Tempelhof, Ortsteil Marienfelde



Die Verordnung ist am 10.3.1964 im Gesetz= und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 313 verkündet worden.